

II-13858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6764/J

1994-06-01

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Altlastensanierung und der Vollziehung des § 18 Altlastensanierungsgesetz

In § 18 Altlastensanierungsgesetz ist vorgesehen, daß sofern eine Sicherung oder Sanierung nicht einem Verursacher einer Altlast aufgetragen werden kann, der Bund als Träger von Privatrechten die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Prioritätenklasse durchführt. Durch diese gesetzliche Regelung würde seit rund fünf Jahren die Möglichkeit bestehen, daß zum Beispiel sogenannte "Kriegsalthlasten" saniert werden. Andererseits besteht gleichzeitig die Gefahr, daß Verursacher von Umweltverschmutzungen nicht verfolgt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Welche im Altlastenatlas enthaltenen Altlasten wurden zu welchem Zeitpunkt aus rechtlicher Sicht als Fälle gemäß § 18 ALSAG qualifiziert?
2. Was ist bei diesen Altlasten die Ursache der Umweltgefährdung, wann und wie kam es zu Verunreinigungen und wer war der Verursacher?
3. Wieso können die Verursacher dieser Altlasten nicht zur Sicherung bzw. Sanierung herangezogen bzw. verpflichtet werden?

4. Welche der genannten Altlasten, die gemäß § 18 ALSAG zu sanieren sind, wurden im Auftrag Ihres Ministeriums bereits gesichert oder saniert?
5. Welche Kosten verursachten diese Sanierungen?